

## **Ordnung des Seminars für evangelische Theologie**

### **§ 1 Seminarrat**

- (1) Die das Seminar betreffenden Angelegenheiten werden vom Seminarrat beraten.
- (2) Dem Seminarrat gehören an:
  - a) die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Seminars,
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie
  - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Alle Mitglieder des Seminarrats sind stimmberechtigt.
- (4) Alle darüber hinaus im Seminar für Evangelischen Theologie Beschäftigten können an den Sitzungen des Seminarrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Seminarrats aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden werden von den betreffenden Mitgliedern des Seminars nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 2 Seminarsprecherin/Seminarsprecher**

- (1) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin/einen Seminarsprecher vertreten.
- (2) Die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher wird von den Mitgliedern des Seminarrats aus dem Kreis der dem Seminarrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.